Das Nichtigkeitsurteil im Eheanfechtungsprozesse ist rechtsgestaltend.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Karl Ohnsorge

Referendar in Bautzen.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1910.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Erster Abschnitt.

§ 1. Die Anfechtung und die Bestätigung anfechtbarer Rechtsgeschäfte ist rechtsgestaltend 1

Zweiter Abschnitt.

§ 2. Die Anfechtung bei Rechtsgeschäften mit Ausnahme der Ehen 4

Dritter Abschnitt.

Die Anfechtung bei der Ehe.

Erstes Kapitel.

§ 3. Nach der Auflösung durch Tod (formelle Erklärung und Zugehen) 6

Zweites Kapitel.

Vor der Auflösung.

§ 4. Gesetzliche Regelung (Klagerhebung und entweder Auflösung oder Nichtigkeitserklärung) 6
§ 5. Wortlaut des Gesetzes und Aussprüche der Motive 8
§ 6. Würdigung des Gesamtinhaltes des Gesetzes 10
§ 7. Ergebnis 12
§ 8. Verhältnis zu §§ 152 und 627 ZPO. 15
§ 9. Die gegnerischen Ansichten 18

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546813_0106

Literaturverzeichnis.

Buhl, Heinrich, Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Ehe nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. In der Festgabe für Dr. Ernst Immanuel Becker 1899.

Bürgerliches Gesetzbuch, erläutert von Dr. G. Planck. 3. Aufl. 1903 ff.

Endemann, F., Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 7. Aufl. 1900.

Gaupp-Stein, Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich. 8. u. 9. Aufl. 1906—1908.

Hellwig, Anspruch und Klagrecht. 1900.

Hellwig, Wesen und subjektive Begrenzung der Rechtskraft. 1901.

Hellwig, Grenzen der Rückwirkung. In der Festschrift für die juristische Fakultät in Gießen 1907.

Langheineken, Der Urteilsanspruch. Leipzig 1899.

Mitteis, Dr. Ludwig, Zwei Fragen aus dem bürgerlichen Recht. Dekanatsprogramm. Leipzig 1905.

Mugdan, B., Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. 1899.

Sauer, Karl, Das deutsche Eheschließungs- und Ehescheidungsrecht. 1909.

Seuffert, Kommentar zur Zivilprozeßordnung. 11. Aufl.

v. Staudinger, J., Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 3. u. 4. neu bearbeitete Auflage. 1907.

Thiesing, Dr. Adolf, Die Wirkungen nichtiger Ehen. München 1907.

Erster Abschnitt.

§ 1.

Die Anfechtung und die Bestätigung anfechtbarer Rechtsgeschäfte ist rechtsgestaltend.

Das Bürgerliche Gesetzbuch stellt zwischen die gültigen und die nichtigen Geschäfte — außer den hinkenden der §§ 108 ff., 177 ff., 1396 ff. — anfechtbare Geschäfte. Ein anfechtbares Geschäft bringt mit seinem Abschlusse für die Beteiligten und jeden Dritten alle die Wirkungen hervor, die es als gültiges Geschäft haben würde. Diese Wirkungen bleiben endgültig bestehen — das Geschäft verwandelt sich für die Beteiligten und jeden Dritten in ein gültiges —, wenn der Anfechtungsberechtigte, nicht eine andere Person, das Geschäft bestätigt; die durch den Abschluß hervorgebrachten Wirkungen fallen aber weg — das Geschäft verwandelt sich für die Beteiligten und jeden Dritten in ein nichtiges —, wenn der Anfechtungsberechtigte, nicht eine andere Person, von seinem Anfechtungsrechte in rechtswirksamer Weise Gebrauch macht, wenn er das Geschäft anficht. Dabei wird die Wirkung der Umwandlung sowohl in das gültige als auch in das nichtige Geschäft auf die Zeit des Abschlusses des Geschäftes zurückbezogen. Das bestimmt bei der Umwandlung in das

gültige Geschäft das Bürgerliche Gesetzbuch nicht besonders, was gerechtfertigt ist, weil in diesem Falle der durch den Abschluß des Geschäftes in Wirksamkeit gesetzte Zustand bestehen bleibt und nur dadurch befestigt wird, daß er von der bis dahin vorhanden gewesenen Möglichkeit und Gefahr seiner Wiederbeseitigung befreit wird. Dagegen ist die Rückwirkung der Umwandlung des Geschäftes in ein nichtiges vom Bürgerlichen Gesetzbuche ausdrücklich vorgesehen, weil es sich insoweit um die Wiederaufhebung der Wirkungen handelt, die das Geschäft durch seinen Abschluß hervorgebracht hatte, die bis zur Anfechtung bestanden, die nunmehr aber, und zwar auch für die Vergangenheit, wegfallen.

Diese rechtliche Gestaltung, die in den Mot. zu § 112 des 1. Entw. (§ 142 BGB.) (Mugdan Bd. 1 S. 473) dahin zusammengefaßt ist, daß das anfechtbare Geschäft unter einer auflösenden Gesetzesbedingung stehe,[1]) ist sowohl für alle Rechtsgeschäfte überhaupt (§ 142 Abs. 1 BGB.) als auch insbesondere für Ehen vorgesehen (§ 1343 Abs. 1 BGB.).[2])

---

[1]) „Gesetzes"bedingung, weil im eigentlichen Sinne Bedingungen nur solche Beschränkungen sind, die nicht auf dem Gesetze, sondern auf dem Willen der Beteiligten beruhen (§§ 158 ff. BGB).

[2]) Mot. zu § 112 des 1. Entw. (Mugdan Bd. 1 S. 473), sowie zu § 1260 des 1. Entw. (Mugdan Bd. 4 S. 48), Prot. der 2. Kommission für den 1. Entw. zu § 112 (Mugdan Bd. 1 S. 727) sowie zu §§ 1260 u. 1270 (Mugdan Bd. 4 S. 726 unter II); Denkschr. (Mugdan Bd. 4 S. 1142); Planck, Komm. z. BGB. 3. Aufl. § 142 Nr. 4, § 1343 Nr. 1; Staudinger Komm. z. BGB. 3. u. 4. Aufl. § 1343 Nr. 1, 2, 3; Heinrich Buhl,

Nach dieser rechtlichen Gestaltung ändert sowohl bei Ehen als auch bei anderen Rechtsgeschäften die Gesamtheit der Vorgänge, durch welche die Umwandlung, sei es in das gültige, sei es in das nichtige Rechtsgeschäft, herbeigeführt wird, den Rechtszustand. Diese Gesamtheit ist mithin rechtsgestaltend.

Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Ehe nach dem BGB., in der Festgabe für Dr. Ernst Immanuel Becker 1899 S. 171; Hellwig, Grenzen der Rückwirkung, in der Festschrift für die juristische Fakultät in Gießen 1901 S. 7; Rechtskraft S. 120; Thiesing, Die Wirkung nichtiger Ehen 1907 S. 12, 20, 128 f.

Zweiter Abschnitt.

§ 2.

Die Anfechtung bei Rechtsgeschäften mit Ausnahme der Ehen.

Anlangend insbesondere die Anfechtung, d. i. die Gesamtheit derjenigen Vorgänge, die die Umwandlung des anfechtbaren Geschäftes in ein nichtiges herbeiführen, so ist diese bei den Rechtsgeschäften mit Ausnahme der Ehen durch §§ 142, 143 BGB. einheitlich dahin bestimmt, daß sie sich zusammensetzt aus der an eine besondere Form nicht gebundenen Erklärung des Anfechtungsberechtigten, daß er das Geschäft kraft der ihm zustehenden Anfechtungsbefugnis nicht gelten lasse, und aus dem Zugehen dieser Erklärung an den sachlich beteiligten Anfechtungsgegner oder an die Behörde, der gegenüber — statt gegenüber dem Anfechtungsgegner — die Anfechtungserklärung nach der allgemeinen Vorschrift des § 143 Abs. 4 BGB. erklärt werden kann, oder nach Sondervorschriften (vgl. §§ 1597, 1599, 1955, 1956, 2081, 2281 Abs. 2) erklärt werden muß.[3])

[3]) Wenn der Zustand zwischen dem Abschlusse des anfechtbaren Rechtsgeschäfts einerseits und dessen Umwandlung in ein gültiges oder nichtiges andererseits als Schwebezustand bezeichnet wird (so Hellwig, Rechtskraft S. 117, bei der Ehe in bezug auf den allgemeinen Begriff der Anfechtbarkeit, Rechtskraft S. 451; Anspruch und Klagerecht S. 464 Anm. 23; Buhl a. a. O. S. 171; Thiesing a. a. O. S. 90), so zeigt sich hier, falls die Anfechtungserklärung nicht gegenüber dem anwesenden

Die rechtswirksam vorgenommene Anfechtung — d. h. nach dem Vorstehenden: die Abgabe der Erklärung gegenüber dem anwesenden Empfänger der Erklärung oder die Abgabe der Erklärung und deren Zugang an den abwesenden Empfänger — hat die Vernichtung des Rechtsgeschäfts zur Folge. Diese Wirkung ist durch keinen Vorgang, der nach dem Gelangen der Erklärung an den Empfänger liegt, wieder zu beseitigen. Insbesondere ist ein Wiederaufleben des Geschäftes nicht durch Widerruf der Anfechtungserklärung oder durch eine Bestätigung des ursprünglichen Geschäftes im Sinne des § 144 BGB. möglich; sondern das Geschäft könnte nur durch neue Abschließung oder durch eine dieser gleichstehende Bestätigung im Sinne des § 141 BGB., mithin nur als neues Geschäft, und zwar nur ex nunc wieder zur Entstehung kommen. Ein Urteil, das nach dem Gelangen der Anfechtungserklärung an deren Empfänger über die Wirksamkeit des Geschäftes ergeht, kann daher nur den Inhalt haben, daß die Nichtigkeit des Geschäftes durch die Abgabe der Anfechtungserklärung herbeigeführt worden sei: Das Urteil ist ein Feststellungsurteil.[4])

Anfechtungsgegner abgegeben wird, ein zweiter Schwebezustand für die Zeit zwischen der Abgabe und dem Zugang der Anfechtungserklärung.

[4]) Ein Feststellungsurteil liegt dann vor, wenn über ein Rechtsverhältnis entschieden wird, dessen Vorhandensein auf Tatsachen beruht, die sämtlich außerhalb des Prozesses liegen. Das Urteil spricht aus, ob das Rechtsverhältnis vorliegt oder nicht. Ihm kommt eine Mitwirkung bei dem Entstehen oder dem Untergange des Rechtsverhältnisses, über das entschieden wird, nicht zu.

Dritter Abschnitt.

Die Anfechtung bei der Ehe.

§ 3.

Erstes Kapitel.

Nach der Auflösung durch Tod.

Abweichend hiervon und in verschiedener Weise ist nach §§ 1341 und 1342 BGB. die Anfechtung anfechtbarer Ehen geregelt.

Die geringste Abweichung gilt für die Fälle, wo die Ehe vor der Anfechtung durch den Tod des zur Anfechtung nicht berechtigten Ehegatten aufgelöst ist.[5]) Hier ist für die Anfechtungserklärung, deren Empfänger das Nachlaßgericht ist, die Form des § 1342 vorgeschrieben; im übrigen gelten die unter § 2 dargelegten Grundsätze, insbesondere, daß nunmehr nur noch ein Feststellungsurteil ergehen kann.

Zweites Kapitel.

Vor der Auflösung.

§ 4.

Gesetzliche Regelung.

Ist die Ehe zur Zeit der Anfechtung nicht aufgelöst, so wird nach § 1341 die Anfechtungserklärung durch Klag-

[5]) In anderen Fällen der Auflösung ist die Anfechtung ausgeschlossen (§ 1338 BGB.).

erhebung abgegeben. Die Klagerhebung allein führt aber — anders als die Anfechtungserklärung in sonstigen Fällen — die Umwandlung der Ehe in eine nichtige noch nicht herbei; sondern es muß hinzukommen:

1. entweder, daß die Ehe aufgelöst wird, oder,
2. daß ein der Klagerhebung stattgebendes Urteil ergeht und — weil erst mit der Rechtskraft die Urteilswirkungen eintreten — rechtskräftig wird.[6])

In der Zwischenzeit bis zu diesen Endpunkten ist die Anfechtung noch nicht vollendet. Der noch nicht erfolgte Eintritt der Nichtigkeit der Ehe kann durch Widerruf der rechtsgültig abgegebenen Anfechtungserklärung (durch Zurücknahme der Klage) oder durch gerichtliche oder außergerichtliche Bestätigung der durch die Klage angefochtenen Ehe — eine Bestätigung, die unter Umständen auch in einer vor Gericht erklärten oder außergerichtlich versprochenen Zurücknahme der Klage gefunden werden kann — oder durch Genehmigung der Ehe gemäß § 1337 BGB. verhindert werden. Das stattgebende Urteil spricht daher nicht aus, daß die Nichtigkeit der Ehe durch die Klagerhebung herbeigeführt worden sei, sondern, daß sie auf die Klagerhebung hin erst durch das Urteil — wenn schon mit Wirkung für die Zeit von der Eingehung an — herbeigeführt werde.

Das Urteil und seine Rechtskraft bilden mithin einen

---

[6]) Zu erörtern ist die rechtliche Gestaltung des Falles 2; der Fall 1 ist dabei nur insoweit mit zu besprechen, als dies deshalb nötig ist, weil ihn das Gesetz mit dem Falle 2 zusammenstellt.

Teil der Gesamtheit der Vorgänge, die die Umwandlung der anfechtbaren Ehe in eine nichtige herbeiführen. Das Urteil ist demgemäß rechtsgestaltend.[7])

Diese Auffassung wird zurzeit noch bestritten.[8]) Sie ist aber als die dem Gesetze entsprechende anzusehen.

§ 5.

Wortlaut des Gesetzes und Aussprüche der Motive.

Entgegensteht anscheinend der Wortlaut des Gesetzes. In § 1341 Abs. 1 BGB.: „Die Anfechtung erfolgt, solange nicht die Ehe aufgelöst ist, durch Erhebung der

---

[7]) Ein Rechtsgestaltungsurteil liegt dann vor, wenn das Urteil die einzige Ursache oder eine mitwirkende Ursache dafür ist, daß ein Rechtsverhältnis entsteht oder untergeht. Das Urteil führt dieses Entstehen oder Erlöschen herbei. Ohne Bedeutung für diese Art des Urteils ist es, ob sich die rechtsgestaltende Wirkung auf den Zeitpunkt des Urteils oder auf einen früheren Zeitpunkt bezieht.

[8]) Dafür Hellwig, Rechtskraft S. 120, 451 ff., Anspruch und Klagrecht S. 464, in der DJZ. 1905 Nr. 12 unter III; Gaupp-Stein, ZPO. 8. u. 9. Aufl. Bd. 1 vor § 253 II, 3b; Seuffert, Komm. z. ZPO. 10. Aufl. zu § 253, 2c, α; Langheineken, Der Urteilsanspruch S. 249; Endemann, Lehrb. d. bürgerl. R. 7. Aufl. Bd. 2 § 162, 2 Abs. 3 S. 661; nur zum Teil Mitteis, Nichtigkeitserklärung der Ehe nach der Scheidung, im Dekanatsprogramm Leipzig 1905 S. 6 Anm. 8. — Dagegen: Planck a. a. O. Vorbem. II zu Titel 3 des 4. Buches und zu § 1341 unter 1b, 3; Staudinger a. a. O. Vorbem. zu Titel 3 des 4. Buches unter II; Buhl a. a. O. S. 168, 170; Thiesing a. a. O. S. 130 ff., 142 Anm. 4; Sauer, Das deutsche Eheschließungs- und Ehescheidungsrecht § 43 S. 241.

Anfechtungsklage", findet sich derselbe Ausdruck „erfolgt", der in § 143 BGB. steht. In § 143 bedeutet er die Gesamtheit alles dessen, was zur Anfechtungshandlung gehört und die Nichtigkeit herbeiführt. Es liegt daher nahe, auch den § 1341 Abs. 1 dahin zu verstehen, daß bereits die Klagerhebung — für sich allein — die Nichtigkeit herbeiführe.

Weiter scheint in § 1343 Abs. 2 BGB.: „Die Nichtigkeit einer anfechtbaren Ehe, die im Wege der Klage angefochten worden ist, kann, solange nicht die Ehe für nichtig erklärt oder aufgelöst ist, nicht anderweit geltend gemacht werden" eine schon durch die Klagerhebung eingetretene Nichtigkeit vorausgesetzt zu werden.

Dieselbe Deutung läßt § 1341 Abs. 2 BGB. zu: „Wird die Klage zurückgenommen, so ist die Anfechtung als nicht erfolgt anzusehen. Das Gleiche gilt, wenn die angefochtene Ehe, bevor sie für nichtig erklärt oder aufgelöst worden ist, nach Maßgabe des § 1337 genehmigt oder bestätigt wird".

In Übereinstimmung mit dem Wortlaute des Gesetzes sprechen die Motive zu § 1343 BGB. (Mugdan Bd. 4 S. 48) aus, daß die Klagerhebung den Anfechtungsakt im Sinne des § 143 BGB. bilde und als Anfechtungsakt es bewirke, daß die Ehe vernichtet werde. Ebenso sagen die Motive zu § 1329 BGB. (Mugdan Bd. 4 S. 32), das Verhältnis sei nicht so zu denken, als ob die Ehe erst durch die Nichtigkeitserklärung zu einer nichtigen werde.

§ 6.

Würdigung des Gesamtinhalts des Gesetzes.

Allein der Annahme, daß schon durch die Klagerhebung die Nichtigkeit herbeigeführt werde, steht Folgendes entgegen.

§ 1343 Abs. 2 BGB. spricht der in demselben Paragraphen erwähnten Nichtigkeit die Möglichkeit ihrer Geltendmachung für die Zeit bis zur Nichtigkeitserklärung oder Auflösung der Ehe ab.[9]) Das steht zwar mit der zur Zeit der Bearbeitung des Bürgerlichen Gesetzbuches herrschenden Auffassung, wie die Motive a. a. O. S. 48 bemerken, im Einklang, dagegen mit der Annahme einer schon vorhandenen Nichtigkeit nach dem, was oben bei der Besprechung der Anfechtung von Rechtsgeschäften mit Ausnahme der Ehen dargelegt ist, in Widerspruch, und eine Nichtigkeit, die nicht geltend gemacht werden kann, ist auch noch keine wirkliche Nichtigkeit. Dies hat sich auch in den Motiven an wenigstens einer Stelle Anerkennung verschafft, sofern es darin a. a. O. S. 48 heißt, daß nunmehr — d. i. erst nach der Nichtigkeitserklärung oder Auf-

---

[9]) Eine Folgerung aus dem hiermit aufgestellten Grundsatze enthält § 1309 Abs. 1 Satz 1 BGB. Dem Grundsatze entspricht auch die Beibehaltung des nur in der Fassung geänderten § 55 Abs. 1 Personenstandsgesetz v. 6. 2. 1875. Selbständige Bedeutung für die Ermittlung des Standpunktes, auf dem das BGB. in der streitigen Frage steht, kommt beiden Vorschriften nicht zu.

lösung der Ehe — die erfolgte Anfechtung die ihr zukommende Wirkung äußere.

Nach § 1341 Abs. 2 Satz 1 ist die Anfechtung als nicht erfolgt anzusehen, wenn die Klage zurückgenommen wird. Die Zurücknahme der Klage hebt also die Wirkung der Klagerhebung auf. Die anfechtbare Ehe ist alsdann, wie während der Zeit und für die Zeit vor der Klagerhebung, so auch für die Zeit nach der Klagerhebung als rechtswirksam und als vorhanden anzusehen. Diese Wirkung der Klagrücknahme ist aber unvereinbar mit einer durch die Klagerhebung eingetretenen Nichtigkeit. Denn die durch die Vornahme der gesetzlich vorgesehenen Handlung herbeigeführte Vernichtung eines rechtlichen Erfolges kann begrifflich nicht durch Zurücknahme jener Handlung wieder aufgehoben und rückgängig gemacht werden. § 141 Abs. 1 BGB. stellt nicht einen Rechtssatz auf, der nach allgemeinen Grundsätzen und ohne besondere Anerkennung im Gesetze nicht gelten würde, sondern spricht eine logische Folgerung aus.

Nach § 1341 Abs. 2 Satz 2 ist die Anfechtung ebenfalls als nicht erfolgt anzusehen, wenn die Ehe nach der Klagerhebung, aber bevor sie für nichtig erklärt oder aufgelöst ist, nach § 1337 bestätigt oder genehmigt wird. Diese Wirkung einer Genehmigung oder Bestätigung ist unvereinbar mit einer schon vorliegenden Nichtigkeit.

Wenn auf § 1325 BGB. verwiesen wird,[10]) wonach auch eine nichtige Ehe mit rückwirkender Kraft in eine

[10]) Thiesing a. a. O. S. 91 Anm. 15; vgl. auch S. 129.

gültige durch Bestätigung verwandelt werden kann, so handelt es sich auch dort um eine Nichtigkeit, die nach § 1329 vor dem Nichtigkeitsurteile oder der Auflösung der Ehe nicht geltend gemacht werden kann, also noch keine Nichtigkeit ist. So auch Hellwig, Rechtskraft S. 452.[11])

§ 7.

Ergebnis.

Was in den Motiven a. a. O. S. 32 u. 48 zur Rechtfertigung der Vorschriften des § 1341 Abs. 2 Satz 1 u. 2 und des § 1343 Abs. 2 BGB. bemerkt ist,[12]) weist nicht deren

[11]) Hellwig führt in Rechtskraft S. 452 Anm. 5 das Wort „bestätigt", den „technischen Ausdruck für den Verzicht des Anfechtungsrechts", zum Beweise dafür an, daß nach der Klagerhebung noch eine schwebende Gültigkeit der Ehe vorhanden ist. Dieser Ausdruck allein erscheint aber nicht entscheidend. Die Umstände, daß in der Kommission für die 2. Lesung (Mugdan Bd. 4 S. 713) ausdrücklich hervorgehoben worden ist, daß die Ersetzung des Wortes „Genehmigung" in § 1251 1. Entw. (§ 1325 Abs. 2 BGB.) durch das Wort „Bestätigung" keine sachliche Änderung bezwecke, was auch für § 1263 Satz 2 1. Entw. (§ 1343 Abs. 2 Satz 2 BGB.) gilt, und ferner, daß die anfechtbare Ehe auch genehmigt werden kann, legen nahe, auch hier, wie überhaupt im Eherecht, auf die in den einzelnen Fällen gebrauchten Ausdrücke weniger Gewicht zu legen, vielmehr den Grundgedanken dieser Bestimmungen als maßgebend anzusehen.

[12]) § 1268 Satz 1 1. Entw., jetzt § 1341 Abs. 2 Satz 1 BGB., sei ein positiver Eingriff (Mugdan Bd. 4 S. 55); § 1268 Satz 2 1. Entw., jetzt § 1341 Abs. 2 Satz 2 BGB., sei eine Ausnahme von dem Grundsatze, daß die anfechtbare Ehe nach erfolgter Anfechtung nicht wirksam genehmigt werden kann (Mugdan Bd. 4 S. 53, 56); über § 1343 Abs. 2 BGB. s. oben § 5.

Übereinstimmung oder auch nur Vereinbarkeit mit dem Standpunkte nach, auf den sich die Motive gestellt haben, sondern entwickelt die gesetzgeberischen Gründe, die zu der Regelung geführt haben, welche sich aus jenen Vorschriften ergibt. Auch durch diese Bemerkungen der Motive erledigt sich mithin nicht die wissenschaftliche Nachforschung nach dem eigentlichen Standpunkte des Gesetzes.

Als befriedigendes Ergebnis kann nur ein Standpunkt betrachtet werden, von dem aus alle Bestimmungen des Gesetzes ihre Erklärung finden und nicht einige von ihnen als regel- und folgerungswidrige Ausnahmen erscheinen. Ein solcher Standpunkt bietet sich dar, wenn in der Klagerhebung zwar eine unentbehrliche Voraussetzung, aber doch nur die erste von mehreren Voraussetzungen erblickt wird, die in ihrer Gesamtheit — insbesondere durch Hinzutreten der Rechtskraft des der Klage stattgebenden Urteils — die Vernichtung der Ehe herbeiführen. Dann ist ohne Aufstellung folgewidriger „Ausnahmen", wie sie in den Motiven erwähnt werden, zu erklären, daß der Eintritt des Erfolgs, der durch die Klagerhebung angestrebt wird, aber noch nicht erreicht ist, durch spätere entgegenwirkende Umstände — Klagrücknahme, Bestätigung und Genehmigung der Ehe — abgewendet und vereitelt werden kann. Die Klagerhebung, ohne die unter Lebenden die Vernichtung der Ehe nicht möglich ist, führt die Vernichtung noch nicht herbei — wodurch sich zugleich erklärt, daß die Nichtigkeit der Ehe, weil sie noch nicht vorliegt, nicht geltend gemacht werden kann —,

sondern leitet nur einen Schwebezustand ein, der zur Vernichtung der Ehe zwar führen kann, aber nicht führen muß. Ein ähnlicher Schwebezustand findet sich — vgl. Anm. 3 — auch bei der Anfechtung des § 143 Abs. 1 BGB. dann, wenn die Anfechtungserklärung in Abwesenheit des Erklärungsempfängers abgegeben wird und ihm erst zugehen muß; dort kann die Wirkung der Anfechtungserklärung auf dem in § 130 Abs. 1 Satz 2 BGB. vorgesehenen Wege abgewendet werden.

Wird hiernach die gesamte Rechtslage gewürdigt, wie sie sich unter Mitberücksichtigung des § 1341 Abs. 2 und des § 1343 Abs. 2 ergibt, so offenbart sich als der Standpunkt des Gesetzes der oben (§ 4) dargelegte. Die Anfechtung der anfechtbaren Ehe wird durch die Erhebung der Anfechtungsklage eingeleitet, aber erst durch die Rechtskraft des dieser Klage stattgebenden Urteils — dem sonach rechtsgestaltende Bedeutung zukommt — zum Abschluß gebracht. In der Zwischenzeit besteht ein Schwebezustand, während dessen der Eintritt der durch die Klagerhebung eingeleiteten Wirkung — das ist der Vernichtung der Ehe — noch abgewendet werden kann (und der übrigens auch durch Auflösung der Ehe [vgl. Anm. 6] seine Ende finden kann). Mit diesem Standpunkte steht die gesetzliche Regelung nach keiner Richtung hin in Widerspruch, sondern nach jeder Richtung hin im Einklang. Mit einem anderen Standpunkte sind die Vorschriften des § 1341 Abs. 2 und des § 1343 Abs. 2 nicht vereinbar; sie hätten solchen-

falls, was nicht geschehen ist, mindestens als Fiktionen[13]) erlassen werden müssen, oder die durch die Klagerhebung entstandene Nichtigkeit hätte — wie es auch nicht (entgegen Staudinger a. a. O. S. 74 Vorbem. IV a; Buhl a. a. O. S. 170 und Thiesing a. a. O. S. 90 f., 142) in § 1260 des 1. Entw. der Fall ist — bis zur Nichtigkeitserklärung als nicht vorhanden fingiert werden müssen. Der Gesetzgeber hat sich die Bedeutung der von ihm gewollten und durchgeführten Regelung nicht völlig klar gemacht, dies erklärt die jenem Standpunkte teilweise widerstrebende Ausdrucksweise der Motive[14]) und Fassung des Gesetzes.

§ 8.

Verhältnis zu §§ 152 u. 627 ZPO.

Dem kann nicht auf Grund von §§ 152 u. 627 ZPO. entgegengetreten werden.[15])

---

[13]) Die mit dem Worte „gilt" gekennzeichnet werden.

[14]) Im Einklang mit der hier verteidigten Ansicht steht die in § 6 angeführte Stelle der Motive darüber, wann sich die Wirkung der Anfechtung äußert.

[15]) Ist ein Grund für die Bejahung der rechtsgestaltenden Natur des Nichtigkeitsurteils im Eheanfechtungsprozesse daraus herzuleiten, daß nach § 629 ZPO. das Urteil, sofern es bei Lebzeiten beider Ehegatten rechtskräftig wird, für und gegen alle wirkt? (So Hellwig, Rechtskraft S. 71, Anspruch und Klagrecht S. 480 f.) Dies ist zu verneinen. Zwar ist die Wirkung für und gegen alle an sich ein Ausfluß der Rechtsgestaltuug überhaupt und mithin auch derjenigen Rechtsgestaltung, die durch das Nichtigkeitsurteil herbeigeführt wird. Allein trotzdem ist gerade

Nach § 152 muß auf Antrag einer Partei Aussetzung des Verfahrens angeordnet werden, wenn die Entscheidung eines Rechtsstreites davon abhängt, ob eine im Wege der Anfechtungsklage angefochtene Ehe anfechtbar ist. Dieses Recht beruht nicht auf dem Erfordernis der materiellen Gerechtigkeit, wie die Motive (a. a. O. S. 32)[16] meinen. Nur die Tatsache, daß eine Anfechtungsklage anhängig ist, daß es daher zu einer Nichtigkeitserklärung später kommen kann, ist seine Grundlage. Ob aber die Möglichkeit der Nichtigkeitserklärung sich verwirklichen wird, steht dahin; die Klage kann wegen Nichtbestehens des Anfechtungsrechts abgewiesen werden. Trotzdem ist das Recht der Parteien auf Aussetzung schlechthin gegeben. Nicht einmal davon ist seine Geltendmachung abhängig, daß das Anfechtungsrecht auch nur glaubhaft oder sonst wahrscheinlich gemacht ist. Die bloße Erhebung der Anfechtungsklage genügt. Dieses unbedingte Aussetzungsrecht hat nach den Motiven (a. a. O. S. 32) seinen gesetzgeberischen Grund darin, daß widersprechende Entscheidungen über die Gültigkeit einer Ehe vermieden werden sollen und es deshalb unmöglich gemacht werden sollte, darüber inzidenter zu entscheiden; dieser gesetzgeberische Grund, der zugleich zu den Vorschriften in §§ 1341 Abs. 1,

---

§ 629 für die Bejahung der Frage nicht zu verwerten. Denn er sieht die Wirkung für und gegen alle für jedes Urteil über die Eheanfechtungsklage, also auch für das die Klage abweisende Urteil vor, das kein rechtsgestaltendes Urteil ist.

[16]) Ebenso Thiesing a. a. O. S. 140 f.

1343 Abs. 2 BGB., § 629 ZPO. geführt hat, erfordert aber nicht, daß die Klagerhebung die Vernichtung der Ehe schon herbeiführe; ihm wird auch dann genügt, wenn die Klagerhebung die Vernichtung bloß einleitet. Ein ähnliches materielles Recht, das sich auf Verweigerung der Befriedigung eines Gläubigers wegen der Möglichkeit der Vernichtung von dessen Forderung durch Anfechtung von seiten des Haupt- oder persönlichen Schuldners richtet, findet sich in §§ 770 Abs. 1, 1137 Abs. 1, 1211 Abs. 1 BGB. Dieses Recht wird gegeben, obwohl geradezu ausgeschlossen ist, daß die Wirkung der Anfechtung — die Vernichtung der Forderung des Gläubigers — schon eingetreten sei; denn wäre dies der Fall, so müßte die Verteidigung des Beklagten eine andere sein. Daß aber in den Fällen der §§ 770 usw. der Belangte behufs Erreichung der Abweisung zur Zeit das Bestehen des Anfechtungsrechts des Haupt- oder persönlichen Schuldners zu beweisen hat, während in den Fällen der Eheanfechtung zur Erreichung der Aussetzung der Beweis der Erhebung der Anfechtungsklage sowohl einerseits genügend als auch andererseits erforderlich ist, ist für die hier behandelte Frage unerheblich.

Auch § 627 ZPO., wonach durch einstweilige Verfügung das Getrenntleben der Ehegatten gestattet und Anderes geregelt werden kann, wird, soweit es sich auf die Eheanfechtung bezieht, nicht bloß durch die genügend beanzeigte Wahrscheinlichkeit einer schon eingetretenen Vernichtung der Ehe, sondern schon durch eine solche Wahr-

scheinlichkeit dafür, daß es zur Vernichtung kommen werde, erklärlich. Auch zur Erklärung dieser Regelung ist mithin die Annahme, daß die Vernichtung der Ehe bereits eingetreten sei,[17]) nicht notwendig.

§ 9.

Die gegnerischen Ansichten.

Im Vorstehenden finden zugleich die Ausführungen derjenigen Schriftsteller ihre Widerlegung, die sich auf den Wortlaut des § 1341 Abs. 1 BGB., auf die Motive und auf §§ 152 u. 627 ZPO. stützen und sich daher für die Ehevernichtung schon durch die Erhebung der Anfechtungsklage und demgemäß für die Feststellungsnatur des der Klage stattgebenden Urteils aussprechen.

---

[17]) So Thiesing a. a. O. S. 131.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.